

Fallbeispiel Nr.1 / Svenja

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharnt in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.

Fallbeispiel Nr.2 / Marc

Marc besitzt eine recht aufwendige Armbanduhr, die Piep-Signale aussendet und den Unterricht stört. Die Lehrerin hat mit seinem Vater besprochen, dass M. keine Uhr benötigt, zudem sei er dadurch abgelenkt. Der Vater achtet infolge darauf, dass die Armbanduhr zu Hause bleibt. Zu Beginn des 2. Schuljahres trägt M. erneut die Armbanduhr. Die Lehrerin spricht den Vater an und erfährt, dass dieser nach wie vor bez. der Uhr achtsam ist. Ihm sei es recht, wenn die Lehrerin die Uhr notfalls wegnähme. Dies geschieht in der Folgezeit. Die Lehrerin steckt die Uhr in die Schultasche des M., weil er damit gespielt hat. Sie sagt ihm, die Uhr solle bis zum Schulende in der Tasche verbleiben. Später beobachtet die Lehrerin, wie M. unter dem Tisch erneut mit seiner Uhr spielt. Sie geht zu ihm, nimmt ihm mit entschlossenem Griff die Uhr ab und schließt sie in den Schrank ein. Dem protestierenden Schüler erklärt sie, dass dies so mit seinem Vater besprochen sei. Sie schlägt dem Vater vor, die Uhr in den Herbstferien dem Schüler zurückzugeben. Der Vater stimmt dem zu. M. erhält dann seine Uhr zurück.

Fallbeispiel Nr.3 / Paul

Paul provoziert auffallend durch unaufgefordertes Reden im Unterricht, versucht, andere Mitschüler zum Stören anzustacheln. Die Lehrerin unternimmt mehrere verbale Versuche, P. für den Unterricht zu gewinnen. P. stört weiter und geht dabei Tische anrempelnd durch die Klasse. In einem günstigen Moment greift die Lehrerin P. am Oberarm und drängt ihn aus dem Raum. Sie erklärt ihm, dass er außerhalb der Klasse arbeiten könne, wo eine Kollegin ihn beaufsichtige. Die Lehrerin bringt P. an seinen Platz außerhalb der Klasse. Nach einiger Zeit kommt P. laut störend in den Klassenraum zurück. Die Kollegin aus dem Vorraum kommt der Lehrerin zu Hilfe, nimmt ihn an die Hand und sagt, sie werde ihn zu einem anderen Kollegen in eine andere Klasse bringen. Mittlerweile ist ein weiterer Schüler der Klasse „angefixt“ und stört nun in gleicher Weise. Er geht durch die Klasse und lenkt provozierend andere Schüler ab. Die Lehrerin versucht, den Schüler zu beruhigen: verbal freundlich zunächst, dann laut und deutlich. Schließlich versucht sie, ihn zu greifen, aber er entwischt. Die Lehrerin bittet ihn ruhig, weiterzuarbeiten. Nach einer Weile findet sich der Schüler auf seinem Platz ein.

Fallbeispiel Nr.4 / Leon

Leon stört vermehrt im Unterricht durch Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Daraufhin kontrolliert die Lehrerin morgens die Schulmappe und nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus. Sie gibt sie L. erst am Ende des Schultages zurück, um Störungen zu vermeiden.

Fallbeispiel Nr.5 / Georg

Georg geht den Weg in die Klasse nicht ordentlich in der Reihe, hangelt sich auf der Treppe am Geländer hinauf. Die Lehrerin fordert ihn auf, den Weg noch einmal zu gehen und dabei die Treppe hinaufzusteigen ohne das Geländer zu benutzen. Dies schule seinen Gleichgewichtssinn. G. geht den Weg nun wie gefordert.

Fallbeispiel Nr.6 / Ludwig

Ludwig (5. Klasse) zeigt sehr oppositionelles Verhalten. Im Unterricht beginnt er regelmäßig, die Anweisungen des Lehrers in Frage zu stellen und provoziert ihn immer offener in einem Machtkampf. Auf verbale freundliche Ansprache des Lehrers reagiert er kaum noch und gleitet immer weiter in die Rolle des Anstifters zum Unterrichtsboykott. Bevor L. die Autorität seines Lehrers ganz untergraben kann, wird er in eine andere Klasse geschickt. Der Lehrer sagt ihm, sein Verhalten sei so nicht tragbar. L. protestiert, fügt sich aber schließlich. Die Mutter trägt die Entscheidung mit. Der Schüler soll eine Auszeit erhalten, sich für seine Störungen entschuldigen und erklären, dass er bereit sei, sich wieder an die verabredeten Regeln zu halten. Der Schüler verbringt fortan die Vormittage als Gast in einer anderen Klasse. Er beginnt jedoch auch dort zu provozieren und sagt, er werde sich erst entschuldigen, wenn er wisse, wann er zurück in seine Klasse kommen könne. Er lässt keinerlei Einsicht erkennen und verschließt sich immer weiter. Am Ende wird er der Schule verwiesen.

Fallbeispiel Nr.7 / Prügeln

Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür war für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten?.Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann?

Fallbeispiel Nr.8 / S- Bahn

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein Kind einer insgesamt 9 köpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?

Fallbeispiel Nr.9 / Umarmen

Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt oder es streichelt zur Beruhigung, ist das eine Grenzüberschreitung?

Fallbeispiel Nr.10 / Anton

Anton weigert sich, aus der Klasse zu gehen. Es schreit, wirft sich auf den Boden und schlägt gegen Einrichtungsgegenstände. Welche der folgenden Varianten ist angeraten?

- das Kind an die Hand nehmen und zu einem Kollegen bringen, was evtl. nur mit körperlich starkem Einsatz gegen das sich wehrende Kind funktioniert
- den Raum mit dem Rest der Klasse verlassen, um dem Kind die Bühne zu nehmen
- die Situation ignorieren, was meist nicht funktioniert, weil andere Kinder darauf anspringen

Fallbeispiel Nr.11 / Manfred 1

Manfred (12 Jahre), bekannt für Unterrichtsstörungen und Gewalt gegen Kinder und Erwachsene, beginnt recht schnell nach Unterrichtsbeginn zu stören: mit lautem Reden, Mimik und Gestik, die auf sexuelle Handlungen hinweist. Es ist mit ihm das Codewort „Speisesaal“ verabredet. Das bedeutet, er verlässt in solchen Situationen die Klasse, kommt ohne Publikum zu sich und kehrt nach einer gewissen Zeit als normaler Schüler zurück. Heute verlässt er nach dem Codewort die Klasse, kehrt aber immer wieder zurück: macht Geräusche, Licht an und aus, klopft an die Tür. Der Lehrer geht zur Tür. M stellt seinen Fuß in die Tür. Nach mehrmaligem Ersuchen, seinen Fuß wegzunehmen, schiebt der Lehrer den Fuß mit der Tür raus. M. klopft jetzt von außen lautstark. Der Lehrer fordert ihn ohne Erfolg auf, dies zu unterlassen. Der Lehrer schiebt und schubst ihn von der Klassentür weg.

Fallbeispiel Nr.12 / Manfred 2

Manfred stört massiv den Unterricht, so dass er von der Klasse getrennt werden muss. Zunächst sitzt er ruhig auf einem Stuhl in einem Besprechungszimmer. Bald beginnt er, gegen einen Schrank zu treten: erst leise, dann immer lauter. Bitten, dies zu unterlassen, ignoriert er. Sein Treten geht so weit, dass er von einem Schubfach einen Knopf abtritt. Der Lehrer sagt, dass er nichts kaputt machen darf. Er macht weiter. Der Lehrer setzt ihn auf einen Stuhl. Er steht wieder auf, sodass ihn der Lehrer wieder hinsetzt. Allmählich richtet sich die Gewalt des Schülers gegen den Lehrer. Aus Eigenschutz fixiert dieser einige Zeit Manfreds Hände auf dessen Rücken. Jedes Mal, wenn er Lehrer loslässt, will M. ihn schlagen. Am Ende liegt er auf dem Boden, Hände auf dem Rücken.

Fallbeispiel Nr.13 / Nachtruhe

Ein Kind (9 Jahre) stört die Nachtruhe Es verweigert sich und stört weiter.
Wie darf reagiert werden?

Fallbeispiel Nr.14 / Cello

Kind (10 Jahre alt) soll Cello üben. Es steckt den Bogen ins Schalloch und beschädigt das Cello. Auf die Fragen nach dem Warum, äußert es: "Weil ich mich langweilte". Zur Strafe soll das Kind den Hergang aufschreiben und einen Brief an den Geigenbauer schreiben. Ist es rechtens, den Schaden vom Taschengeld zu bezahlen?

Fallbeispiel Nr.15 / Markus

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Fallbeispiel Nr.16

Der Pädagoge nutzt die Abwesenheit einer Sechzehnjährigen, um ihr Zimmer nach einer Waffe zu durchsuchen, mit Hilfe derer sie Gruppenmitglieder terrorisiert.

Fallbeispiel Nr.17

Die Pädagogin nimmt Einblick in das persönliche Tagebuch einer Fünfzehnjährigen. Sie hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb der Einrichtung.

Fallbeispiel Nr.18

Wegnahme u. Überprüfung eines Handys, auf dem gewaltverherrlichende Fotos vermutet werden.

Fallbeispiel Nr.19

Ein um sich schlagendes Kind wird für kurze Zeit festgehalten.

Fallbeispiel Nr.20

Der Erzieher lässt die Stereoanlage des Mädchens auf den Boden fallen, um ihr die Sinnlosigkeit eines selbstschädigenden Wutausbruchs nahe zu bringen.

Fallbeispiel Nr.21

Die Gruppe sitzt am Esstisch. Im Verlauf der Mahlzeit beschmeißen sich die Jugendlichen gegenseitig mit Nahrungsmitteln. Die Erzieherin stellt gegenüber den Jugendlichen klar, dass dies nicht erwünscht ist und erklärt den Wert von Lebensmitteln. Gleichzeitig macht sie auf die Regel aufmerksam, dass Jugendliche, die mit Lebensmittel nicht zweckgemäß umgehen, 5 € ihres Taschengeldes an die "Welthungerhilfe" spenden. Das Geld wird zu diesem Zweck den Jugendlichen vom Taschengeld abgezogen und der Hilfsorganisation überwiesen.

Fallbeispiel Nr.22

Ein Jugendlicher will außerhalb der festgelegten Telefonzeiten mit seiner Mutter telefonieren. Nachdem der Pädagoge dies ablehnt, eskaliert die Situation. Im Anschluss an Beleidigungen greift der Jugendliche den Pädagogen mit einer Glasvase an. Er droht „ihn umzubringen“. Ein Kollege stellt sich beschwichtigend vor den Jugendlichen, woraufhin dieser die Vase zurückstellt.

Fallbeispiel Nr.23

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt.

Fallbeispiel Nr.24

Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Fallbeispiel Nr.25

Bei permanenter Weigerung eines Kindes, den einem Mitbewohner zugefügten Schaden wiedergutzumachen, wird mit Zustimmung dessen Mutter das Zimmer bis auf Bett und Kleiderschrank leergeräumt, um die Bedeutung des Eigentums nahe zu bringen.

Fallbeispiel Nr.26

Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

Fallbeispiel Nr.27

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

Fallbeispiel Nr.28

Ein 14 jähriger Junge demoliert in einem Moment hoher Erregung seine eigene Zimmertüre, indem er mit dem Fuß vor diese tritt. Dabei entsteht ein großes Loch im unteren Teil der Türe, welches die Türe unbrauchbar macht. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat und der Junge konstruktiv erreichbar ist, besprechen die diensthabenden ErzieherInnen den Vorfall mit ihm. Der Junge zeigt sich reumütig-einsichtig und erklärt sich bereit, von seinem Taschengeld mit den MitarbeiterInnen im örtlichen Baufachhandel ein neues Türblatt zu kaufen und dieses selbst in die Zarge einzuhängen.

Fallbeispiel Nr.29

Seit vier Wochen lebt in einer Intensivgruppe der stationären Jugendhilfe ein 12-jähriger Junge, der aufgrund seiner Biografie große Probleme mit der Akzeptanz von Fremdbestimmung und Erwachsenenautorität hat. Er möchte am liebsten alles selbst bestimmen dürfen. Auslöser für den vorliegenden Konflikt ist die Aufforderung der ErzieherInnen, er möge auf sein Zimmer gehen, da er wegen seines unflätigen Verhaltens in der Gruppe nicht verbleiben könne. Der Junge provoziert die MitarbeiterInnen immer mehr, sodass ihm schließlich eine emotional reagierende Erzieherin zur Abkühlung einen Topf kalten Wassers ins Gesicht schüttet. Die anschließende Auseinandersetzung mündet in einem handfesten körperlichen Konflikt, den die diensthabenden MitarbeiterInnen fast als Schlägerei einstufen. Der Junge will und kann sich nicht beruhigen, weder durch Festhalten noch durch Laufenlassen außerhalb des Geländes. In der weiteren Zeit wirkt sein Verhalten auf die ErzieherInnen Angst einflößend, da er seinen Körper als „Waffe“ einsetzt und so eine Überlegenheit erzeugt. Erst die hinzugerufene Polizei kann den Jungen zur Vernunft bringen.

Fallbeispiel Nr.30

Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige Kevin und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als „Auszeit“ für Kevins Herkunftsfamilie. Am Zielort angekommen sucht Kevin sein Zimmer auf und beginnt, sein Gepäck im Zimmer zu verteilen. Die Absprache, seine mitgebrachten Sachen in die dafür vorgesehenen Schränke einzusortieren, ignoriert er beharrlich. Stattdessen geht er in das Badezimmer und beginnt zu duschen. Die Badezimmerzeit mündet in einer wilden Duschorgie, die der Betreuer von außen wahrnimmt. Der Familienhelfer versucht lautstark, den Jungen zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde Duschzeit kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung und auch jede andere verbale Aufforderung führen allerdings zu keinerlei Verhaltensänderung bei Kevin. Die Situation löst sich erst nach ca. eineinhalb Stunden auf, weil Kevin das Bad verlässt, um sich in seinem Zimmer aufzuhalten.

Fallbeispiel Nr.31

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des 13-jährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger und fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich her schiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an!“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier verordnet sie ihm eine „Auszeit“. Sie selbst sucht ihr Büro auf, um sich zu beruhigen und zu sortieren, da sie die Situation emotional aufgewühlt hat. Nach kurzer Zeit kehrt sie in die Küche zurück und übergibt Peter einen Zettel nebst Stift. Gemeinsam mit ihm stellt sie einen Plan auf, wie er sein Zimmer aufräumt. Peter selbst hat sich auch zusehends beruhigt und kann diesem Plan folgen.

Fallbeispiel Nr.32

In einer Tagesgruppe werden zehn Plätze angeboten, die voll belegt sind, davon acht Jungen im Alter von sieben bis zwölf Jahren. Sechs weisen ADHS-Symptome auf. In der Gruppe arbeiten 2 Fachkräfte in Vollzeit. Dazu kommt ein Zivildienstleistender. Die Bewältigung des Gruppenalltages gestaltet sich schwierig, da sich die „ADHS - Kinder“ aufgrund mangelnder Impulssteuerung nicht an Regeln und Strukturen halten können. Immer wieder kommt es zu plötzlichen verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kindern, die zu blauen Flecken und kleineren Verletzungen führen. Eltern haben sich bereits darüber beschwert, dass ihre Kinder nicht genügend geschützt und gefördert werden. Im Team ist man sich darüber einig, dass die „ADHS - Kinder“ nie ohne Aufsicht sein dürfen, was dazu führt, dass die anderen Kinder keine ausreichenden Förderangebote erhalten: entweder befinden sich die „ADHS Kinder“ in einer zu großen Gruppe zusammengefasst (6 Kinder) oder eine ausreichende Aufsicht ist nicht sicher gestellt. Eine Förderung einzelner „ADHS - Kinder“ kann ebenfalls nicht stattfinden. Der Träger ist der Auffassung, dass zwei Fachkräfte und ein Zivi zur Betreuung der 10 Kinder ausreichen.

Fallbeispiel Nr.43

Die Neunzehnjährige kommt die Treppe hoch, knallt die Türen zu, beleidigt und beschimpft die Erzieherin. Diese lässt die Jugendliche auf ihr Zimmer, von wo sie jedoch schimpfend und schreiend wiederkommt und die Türen knallend sowie schreiend nach draußen geht. Dort schreit sie weiter und beruhigt sich nicht. Als die Erzieherin ihr folgt, geht die Jugendliche auf diese los, will sie wegschieben, ist völlig von Sinnen. Erst als sie von der Erzieherin angeschrien wird, lässt sie von dieser ab. In sicherem Abstand lässt die Erzieherin die Jugendliche erst mal eine Zigarette rauchen, wobei aber keine Beruhigung eintritt. Vielmehr geht die Jugendliche in die Küche, wo sie erneut schreit. Als die Erzieherin auf sie zugeht, tobt sie und läuft weg. Auf der Treppe greift die Jugendliche die Erzieherin, die ihr gefolgt ist, wieder an. Die Erzieherin holt die Jugendliche von den Füßen und hält sie fest. In festem Griff wehrt sich die Jugendliche, bis sie in Tränen zusammenbricht.

Fallbeispiel Nr.44

Die Jugendliche läuft wütend aus dem Wohnzimmer, schlägt massiv gegen die Wände. Der Betreuer (vorübergehend allein in der Gruppe) fragt, was passiert sei. Sie schlägt jedoch mit Ziel des Selbstverletzens weiter gegen die Wände. Der Betreuer versucht sie davon abzuhalten, hält sie phasenweise fest und versucht die Ursache ihres Verhaltens zu ergründen. Sie gibt keine Antwort, schreit weiter Drohungen, Beleidigungen und zusammenhanglose Beschuldigungen aus, ist nicht bereit ihr „Notfallmedikament“ einzunehmen. Der ins Haus kommende Bruder fragt sie nach dem Grund ihres Verhaltens, bekommt jedoch ebenso keine plausible Antwort. Auch er versucht, beruhigend auf seine Schwester einzuwirken. Das Geschehen verlagert sich in das Zimmer der Jugendlichen, wo sie mit den Worten „ich bringe mich jetzt um“ die Türe zuschlägt. Ihr Bruder und der Betreuer folgen und sehen, dass sie aufgeregt jedoch ohne Aktion im Zimmer steht. Der Bruder kann die Situation nicht einordnen und bekommt Angst, schreit nun seinerseits. Er schlägt im Gang mit brachialer Gewalt gegen eine Scheibe und gegen Türen. Kurz darauf kommt er zurück und schlägt auf seine Schwester ein. Der Betreuer geht dazwischen, versucht beide auseinander zu halten. Als er den Bruder auf den Boden gedrückt hat, schlägt seine Schwester auf diesen ein. Der Betreuer bittet nun seine ins Haus kommende Kollegin um Unterstützung. Diese kann die Jugendliche aus der Situation herausnehmen. Der Bruder schlägt, schreit und beißt weiter, wobei ihn der Betreuer wieder auf dem Boden festhält. Da der Jugendliche nicht nachlässt, bittet er seine Kollegin, den Notarzt zu rufen. Er hält den Jugendlichen auf dem Boden fest. Sobald er bemerkt, dass dieser körperlich nachlässt, bietet er an ihn loszulassen. Der Jugendliche möchte jedoch weiterhin festgehalten werden. „Er habe keinen Selbstschutz, in ihm wohne der Teufel und er würde sonst jemanden töten“. Insgesamt eine Stunde lang bleibt diese Situation unverändert. Selbst als der Notarzt und die Polizei eintreffen, will er nicht losgelassen werden.

Fallbeispiel Nr.45

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Fallbeispiel Nr.46/ Zimmerordnung

Ein zehnjähriges Mädchen sammelt in ihrem Zimmer Zeitschriften, getrocknetes Laub, Trinkflaschen mit Saftresten, Geschenkbänder, Prospekte etc. Sie wird vom Erzieher aufgefordert, ihr Zimmer aufzuräumen und den Müll zu entsorgen. Das Angebot des Erziehers, gemeinsam das Zimmer aufzuräumen, lehnt sie ab. Der Erzieher droht an, mit dem Müllsack alle wertlosen Gegenstände zu entsorgen. Nachdem das Zimmer nicht aufgeräumt wird, entsorgt der er alles, was er als Müll betrachtet.

Fallbeispiel Nr.47/ Taschengeldentzug:

M. hat mehrfach Gegenstände und Spielsachen seiner Zimmerkollegen zerstört: ein Buch mit einer Schere zerschnitten, einem Stofftier ein Bein ausgerissen, eine Hörspielkassette zerstört. Er hat das Buch von seinem Taschengeld zu ersetzen.

Fallbeispiel Nr.48/ Entfernen aus dem Speiseraum

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Fallbeispiel Nr.49/ Festhalten

Dem Sechsjährigen war mehrfach erklärt worden, dass er am Tisch seinen Gegenüber nicht mit Füßen treten dürfe und sich an die Tischsitten halten müsse (Mund beim Kauen zulassen, kein „Durcheinander Sprechen“ etc). Auf die Ermahnungen des Erziehers reagiert er mit einem Grinsen, woraufhin ihm das abendliche Trickfilmschauen untersagt wird. Dies nimmt er zuerst gelassen hin, ignoriert jedoch nach dem Abendessen das Fernsehverbot und möchte in den Gruppenraum zum Fernsehen. Der Erzieher sagt ihm, dass er das nicht dürfe, woraufhin der Junge an ihm vorbeigehen möchte. Der Erzieher hält ihn am Arm, der Junge reißt sich los, will weiterhin sein Zimmer verlassen und zum Fernsehen gehen. Der Erzieher stellt sich an die Zimmertüre und schiebt ihn mehrfach in sein Zimmer zurück. Nun schlägt und tritt er den Erzieher, auf beruhigende Worte reagiert er nicht. Der Erzieher hält ihn fest, bis er aufhört zu treten und zu schlagen. Der Junge beruhigt sich nun und zieht sich für die Schlafenszeit um. Bei einem nachfolgenden Gespräch sagt er, dass er mit dem Erzieher gestritten habe und dass dies nicht gut sei, warum könne er nicht ausdrücken.

Fallbeispiel Nr.50 / Privatsphäre, Zimmertüre aushängen

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Fallbeispiel Nr.51 / Svenja

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharret in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.

Fallbeispiel Nr.52 / Marc

Marc besitzt eine recht aufwendige Armbanduhr, die Piep-Signale aussendet und den Unterricht stört. Die Lehrerin hat mit seinem Vater besprochen, dass M. keine Uhr benötigt, zudem sei er dadurch abgelenkt. Der Vater achtet infolge darauf, dass die Armbanduhr zu Hause bleibt. Zu Beginn des 2. Schuljahres trägt M. erneut die Armbanduhr. Die Lehrerin spricht den Vater an und erfährt, dass dieser nach wie vor bez. der Uhr achtsam ist. Ihm sei es recht, wenn die Lehrerin die Uhr notfalls wegnähme. Dies geschieht in der Folgezeit. Die Lehrerin steckt die Uhr in die Schultasche des M., weil er damit gespielt hat. Sie sagt ihm, die Uhr solle bis zum Schulende in der Tasche verbleiben. Später beobachtet die Lehrerin, wie M. unter dem Tisch erneut mit seiner Uhr spielt. Sie geht zu ihm, nimmt ihm mit entschlossenem Griff die Uhr ab und schließt sie in den Schrank ein. Dem protestierenden Schüler erklärt sie, dass dies so mit seinem Vater besprochen sei. Sie schlägt dem Vater vor, die Uhr in den Herbstferien dem Schüler zurückzugeben. Der Vater stimmt dem zu. M. erhält dann seine Uhr zurück.

Fallbeispiel Nr.53 / Paul

Paul provoziert auffallend durch unaufgefordertes Reden im Unterricht, versucht, andere Mitschüler zum Stören anzustacheln. Die Lehrerin unternimmt mehrere verbale Versuche, P. für den Unterricht zu gewinnen. P. stört weiter und geht dabei Tische anrempelnd- durch die Klasse. In einem günstigen Moment greift die Lehrerin P. am Oberarm und drängt ihn aus dem Raum. Sie erklärt ihm, dass er außerhalb der Klasse arbeiten könne, wo eine Kollegin ihn beaufsichtige. Die Lehrerin bringt P. an seinen Platz außerhalb der Klasse. Nach einiger Zeit kommt P. laut störend in den Klassenraum zurück. Die Kollegin aus dem Vorraum kommt der Lehrerin zu Hilfe, nimmt ihn an die Hand und sagt, sie werde ihn zu einem anderen Kollegen in eine andere Klasse bringen. Mittlerweile ist ein weiterer Schüler der Klasse „angefixt“ und stört nun in gleicher Weise. Er geht durch die Klasse und lenkt provozierend andere Schüler ab. Die Lehrerin versucht, den Schüler zu beruhigen: verbal freundlich zunächst, dann laut und deutlich. Schließlich versucht sie, ihn zu greifen, aber er entwischt. Die Lehrerin bittet ihn ruhig, weiterzuarbeiten. Nach einer Weile findet sich der Schüler auf seinem Platz ein.

Fallbeispiel Nr.54 / Leon

Leon stört vermehrt im Unterricht durch Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Daraufhin kontrolliert die Lehrerin morgens die Schulmappe und nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus. Sie gibt sie L. erst am Ende des Schultages zurück, um Störungen zu vermeiden.

Fallbeispiel Nr.55 / Georg

Georg geht den Weg in die Klasse nicht ordentlich in der Reihe, hangelt sich auf der Treppe am Geländer hinauf. Die Lehrerin fordert ihn auf, den Weg noch einmal zu gehen und dabei die Treppe hinaufzusteigen ohne das Geländer zu benutzen. Dies schule seinen Gleichgewichtssinn. G. geht den Weg nun wie gefordert.

Fallbeispiel Nr.56 / Ludwig

Ludwig (5. Klasse) zeigt sehr oppositionelles Verhalten. Im Unterricht beginnt er regelmäßig, die Anweisungen des Lehrers in Frage zu stellen und provoziert ihn immer offener in einem Machtkampf. Auf verbale freundliche Ansprache des Lehrers reagiert er kaum noch und gleitet immer weiter in die Rolle des Anstifters zum Unterrichtsboykott. Bevor L. die Autorität seines Lehrers ganz untergraben kann, wird er in eine andere Klasse geschickt. Der Lehrer sagt ihm, sein Verhalten sei so nicht tragbar. L. protestiert, fügt sich aber schließlich. Die Mutter trägt die Entscheidung mit. Der Schüler soll eine Auszeit erhalten, sich für seine Störungen entschuldigen und erklären, dass er bereit sei, sich wieder an die verabredeten Regeln zu halten. Der Schüler verbringt fortan die Vormittage als Gast in einer anderen Klasse. Er beginnt jedoch auch dort zu provozieren und sagt, er werde sich erst entschuldigen, wenn er wisse, wann er zurück in seine Klasse kommen könne. Er lässt keinerlei Einsicht erkennen und verschließt sich immer weiter. Am Ende wird er der Schule verwiesen.

Fallbeispiel Nr.57 / Prügeln

Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür war für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten?.Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann?

Fallbeispiel Nr.58 / S- Bahn

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein Kind einer insgesamt 9 köpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?

Fallbeispiel Nr.59 / Umarmen

Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt oder es streichelt zur Beruhigung, ist das eine Grenzüberschreitung?

Fallbeispiel Nr.60 / Anton

Anton weigert sich, aus der Klasse zu gehen. Es schreit, wirft sich auf den Boden und schlägt gegen Einrichtungsgegenstände. Welche der folgenden Varianten ist angeraten?

- das Kind an die Hand nehmen und zu einem Kollegen bringen, was evtl. nur mit körperlich starkem Einsatz gegen das sich wehrende Kind funktioniert
- den Raum mit dem Rest der Klasse verlassen, um dem Kind die Bühne zu nehmen
- die Situation ignorieren, was meist nicht funktioniert, weil andere Kinder darauf anspringen

Fallbeispiel Nr.61 / Manfred 1

Manfred (12 Jahre), bekannt für Unterrichtsstörungen und Gewalt gegen Kinder und Erwachsene, beginnt recht schnell nach Unterrichtsbeginn zu stören: mit lautem Reden, Mimik und Gestik, die auf sexuelle Handlungen hinweist. Es ist mit ihm das Codewort „Speisesaal“ verabredet. Das bedeutet, er verlässt in solchen Situationen die Klasse, kommt ohne Publikum zu sich und kehrt nach einer gewissen Zeit als normaler Schüler zurück. Heute verlässt er nach dem Codewort die Klasse, kehrt aber immer wieder zurück: macht Geräusche, Licht an und aus, klopft an die Tür. Der Lehrer geht zur Tür. M stellt seinen Fuß in die Tür. Nach mehrmaligem Ersuchen, seinen Fuß wegzunehmen, schiebt der Lehrer den Fuß mit der Tür raus. M. klopft jetzt von außen lautstark. Der Lehrer fordert ihn ohne Erfolg auf, dies zu unterlassen. Der Lehrer schiebt und schubst ihn von der Klassentür weg.

Fallbeispiel Nr.62 / Manfred 2

Manfred stört massiv den Unterricht, so dass er von der Klasse getrennt werden muss. Zunächst sitzt er ruhig auf einem Stuhl in einem Besprechungszimmer. Bald beginnt er, gegen einen Schrank zu treten: erst leise, dann immer lauter. Bitten, dies zu unterlassen, ignoriert er. Sein Treten geht so weit, dass er von einem Schubfach einen Knopf abtritt. Der Lehrer sagt, dass er nichts kaputt machen darf. Er macht weiter. Der Lehrer setzt ihn auf einen Stuhl. Er steht wieder auf, sodass ihn der Lehrer wieder hinsetzt. Allmählich richtet sich die Gewalt des Schülers gegen den Lehrer. Aus Eigenschutz fixiert dieser einige Zeit Manfreds Hände auf dessen Rücken. Jedes Mal, wenn er Lehrer loslässt, will M. ihn schlagen. Am Ende liegt er auf dem Boden, Hände auf dem Rücken.

Fallbeispiel Nr.63 / Nachtruhe

Ein Kind (9 Jahre) stört die Nachtruhe Es verweigert sich und stört weiter.
Wie darf reagiert werden?

Fallbeispiel Nr.64 / Cello

Kind (10 Jahre alt) soll Cello üben. Es steckt den Bogen ins Schalloch und beschädigt das Cello. Auf die Fragen nach dem Warum, äußert es: "Weil ich mich langweilte". Zur Strafe soll das Kind den Hergang aufschreiben und einen Brief an den Geigenbauer schreiben. Ist es rechtens, den Schaden vom Taschengeld zu bezahlen?

Fallbeispiel Nr.65 / Markus

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Fallbeispiel Nr.66/ Michael 1

Während der Pause fiel dem Pädagogen auf, dass Michael wiederholt in seine Tasche griff und sich etwas in den Mund steckte. Er fragte ihn, was er da esse. Zuerst wollte Michael nicht antworten, doch als P. mutmaßte, er würde Süßigkeiten essen, was während der Schulzeit nicht gestattet ist, gab M. dies zu. P. forderte ihn auf, ihm seine Vorräte auszuhändigen, mit der Option, sie nachmittags, abzuholen. Dies verneinte Michael, auch nach Aufforderungen, sich an die Regeln zu halten. Nach Androhung, die Süßigkeiten abzunehmen, gab er sie einem anderen Kind, das sie P. übergab. P. forderte nun erfolglos M. auf, ihn in die Taschen schauen zu lassen, wo er weitere Süßigkeiten vermutete. Da er unmittelbar vor dem P. stand, konnte dieser mit einer schnellen Bewegung die Taschen abtasten und fühlte Zigaretten sowie weitere Süßigkeiten. Der Bitte auf Aushändigung kam M. nicht nach, auch nicht nach Androhung von Sanktionen. P. wies nun M. darauf hin, dass er Zigaretten u. Süßigkeiten auch gegen seinen Willen an sich nähme. Er fasste M. mit der linken Hand am Reißverschluss, um an seine Tasche zu kommen. M. geriet so in Rage, dass er versuchte, sich aus dem Griff loszureißen. Als dies nicht gelang, versuchte er, P. zu schlagen. Dabei riss die Naht am Reißverschluss Ms Jacke. Dies führte zu weiterer Aggression. Um M. u. andere Kinder zu schützen, zog P. M. über sein Bein und legte ihn auf den Boden, ca 10 Sekunden fixierend. M. beruhigte sich.

Fallbeispiel Nr.67/ Michael 2

P. forderte alle Kinder auf, wieder in die Klassen zu gehen. M. versuchte erneut aufzudrehen u. propagierte vor den Anderen, er würde jetzt nicht in den Unterricht zurück gehen, sondern abhauen. Der Aufforderung, die Situation nicht erneut eskalieren zu lassen und sich jetzt unverzüglich zurück zu den Klassenräumen zu bewegen, tat M. mit wüsten Beleidigungen ab. Um die Situation nicht wieder eskalieren zu lassen, schob P. M. mit den Händen im Rücken- und Nackenbereich die ca. 10m bis zum Eingang des Schulflurs. Im Gebäude schob P. ihn lediglich mit einer Hand an seinem Rücken in Richtung des Klassenzimmers. Hier setzte P. M. auf seinen Stuhl, der es aber nicht lassen konnte, P. weiter zu beschimpfen. Um M. die Möglichkeit zu geben, sich zu beruhigen, entfernte sich P. aus dem Klassenzimmer. Damit gab er einer Kollegin die Möglichkeit, Zugang zu M. zu bekommen und ihn zu beruhigen. Nach ca. 20 Minuten betrat P. den Klassenraum erneut und konnte den Unterricht regulär fortsetzen.

Zusatzfragen/ Zusatzbemerkungen

1. Darf man ein Handy abnehmen, um schlechte alte Kontakte zu unterbinden, bzw. um überhaupt päd. arbeiten zu können?
2. Inwieweit darf man Internetforen wie z.B. Facebook verbieten?
3. Wer kommt für materielle Schäden auf, die ev.tuell während einer Zwangsmaßnahme entstehen? (Handy geht zu Bruch, Jacke zerreißt etc.)?
4. Darf man Essenszeiten einschränken (allg. bzw. speziell zum Ramadan)?
5. Dürfen (sexuelle) Beziehungen innerhalb einer Gruppe untersagt werden?
6. Dürfen Freunde in Einrichtung übernachten, wenn wir wissen, dass es zu Geschlechtsverkehr kommt - und wer haftet bei einem "Unfall"?
7. Darf man stark alkoholisierte Jugendliche mit Matte und Schlafsack in einer Gartenhütte ausnüchtern lassen?
8. Gewalttätiger Jugendlicher wird aus Wohngruppe in eine andere gebracht, nachdem er Kind/Erzieher angegriffen hat. Er will nicht mitkommen, wird daher mit Polizeigriff „abgeführt“.
9. Geistig behindertes Kind rastet aus, verletzt sich selbst. Wie darf man es wieder "zu sich bringen"?
10. Kind (10 Jahre) kotet regelmäßig ein, macht sich nicht sauber. Kollege macht Foto auf seinem Handy von dem angeblich gereinigten Po. Zeigt es dem Jungen, damit er das besser machen kann, löscht dann das Foto.

Sexualität

Das Recht auf sexuelle Kontakte leitet sich aus dem *allg. Persönlichkeitsrecht* ab. Es findet seine Grenzen in den Gesetzen, insbesondere im Strafgesetzbuch. In jedem Fall sind ohne/gegen den Willen vollzogene sex. Handlungen unzulässig.

Im übrigen lässt sich, insbesondere nach StGB, Folgendes feststellen:

- Sexuelle Kontakte BetreuerIn- Kind/Jugendl. sind verboten, unterhalb 16 kraft Strafgesetzbuch, oberhalb 16 kraft Erziehungsauftrag.
- Sex. Kontakte v. Jugendlichen o. jungen Volljährigen zu Kindern sind strafbar, auch wenn das Kind einwilligt. Aufgrund der Aufsichtspflicht ist Kontrolle notw. Bei Verdacht ist durch unangemeldetetes Zimmerbetreten zu reagieren. Aufs.intensität im von Alter, Entwicklungsstufe, vorherigen Ereignissen abhängig.
- Einvernehmliche sex. Handlungen zw. Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen u. Jugendlichen sind nicht verboten. Aber: zu verantwortl. Umgang mit Sexualität erziehen. Bei Bekanntwerden einer Beziehung Gespräche mit Beteiligten. Wenn Beziehg. päd. kontraindiziert, z.B. Beteiligte bzw. ein Beteiligter zu jung oder unreif, kann eine Trennung vorgenommen werden/*akt.päd.Grenzsetzung*.
- Das Betreuungspersonal darf sex. Handlungen weder vermitteln noch durch *Gewährg. o. Verschaffung v. Gelegenheit Vorschub leisten* (unter 16 Jahren).
- Nötigung u. gewaltorientiertes Handeln ist verboten. Insbesondere ist auch auf § 182 StGB hinzuweisen: *Sex. Missbrauch Jugendlicher* (unter 18 Jahren).